

S a t z u n g

Offizierheimgemeinschaft Erding e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
Offizierheimgemeinschaft Erding e.V.
- (2) Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister
des Amtsgerichtes München
- (3) Er hat seinen Sitz in Erding

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist es,
 - seine Mitglieder zu betreuen,
 - die Pflege der Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen zu ermöglichen,
 - Gelegenheit zur Kontaktpflege mit den Offizieren der Reserve, Offizieren, Beamten und Angestellten im Ruhestand sowie mit Angehörigen der verbündeten oder befreundeten Streitkräften zu bieten
 - und zusätzlich den Beziehungen zwischen Bundeswehr und der Bevölkerung zu dienen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine unmittelbaren Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; an Gäste dürfen aus dem Vereinsvermögen keine Zuwendungen gegeben werden.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins muß im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 60 / 2 stehen.

§ 3 Geschäftsräume / Unterkunft

- (1) Dem Verein ist im Fliegerhorst Erding das Gebäude 100 zugewiesen.
- (2) Das Gebäude 100 steht den Mitgliedern des Vereins und deren Angehörigen und Gästen zur Verfügung. Die Gastgeber sind für ihre Gäste voll verantwortlich. Einzelheiten regelt die Heimordnung des Casino Erding. Diese Heimordnung ist für alle Mitglieder und deren Gäste bindend.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sollen werden:
Personen, die bei militärischen und zivilen Dienststellen im Fliegerhorst Erding Dienst tun, soweit sie
 - a) Offiziere, Offizieranwärter ab Fahnenjunker
 - b) Beamte des höheren / gehobenen Dienstes
 - c) Arbeitnehmer von Entgeltgruppe E09 an aufwärts
 - d) Offiziere und entsprechende Beamte und Arbeitnehmer verbündeter Streitkräfte die nicht Lehrgangsteilnehmer sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Die in Absatz 2 a) – c) genannten Personen bei militärischen und zivilen Dienststellen im Fliegerhorst Erding, soweit sie Lehrgangsteilnehmer, Kommandierte / Abgeordnete sind
 - b) Reserveoffiziere der in 3 a) genannten Dienststellen für die Dauer der Übung
 - c) im Standortbereich beheimatete und im Ruhestand befindliche Offiziere, Beamte des höheren / gehobenen Dienstes und Arbeitnehmer der Bw von Entgeltgruppe E09 an aufwärts
 - d) im Standortbereich beheimatete Reserveoffiziere
 - e) ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach Ziff. 2 durch Versetzung oder Zurruesetzung endet
 - f) Ehepartner verstorbener Mitglieder
 - g) andere Personen mit Zustimmung des aufsichtsführenden Offiziers und des Vorstandes

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 2 und 3 a), b) und e) wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 c), d), f), und g) ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Mit der Beitrittserklärung bzw. dem Antrag auf Beitritt wird die Satzung des Vereins anerkannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) wenn die in § 4 Abs. 2 und 3 geforderten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des folgenden Monats (maßgebend ist der Tag des Eingangs der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins),
 - c) durch Ausschluß (§ 7)
 - d) durch Tod des Mitglieds
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft können finanzielle und materielle Ansprüche an das Vermögen des Vereins nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Ausschluß

- (1) Der Ausschluß kann erfolgen bei
 - a) wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Satzung
 - b) sonstigem vereinswidrigem Verhalten, wenn dadurch das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt werden
- (2) Über den Ausschluß entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahl- und Stimmrecht, sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Im Übrigen haben alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden monatlich Beiträge erhoben.
- (2) Einzelheiten sind in einer Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Änderungen der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsjahr

- (1) Geschäftsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Die Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung (§ 12)
 2. Die Vorstandschaft (§ 13)
 3. Der Prüfungsausschuß (§ 14)
- (2) Beschlüsse und Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußorgan des Vereins. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder an. Die außerordentlichen Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Wahl- und Stimmrecht ist in § 8 geregelt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden; betreffen diese Anträge Satzungsänderungen, sind sie den Mitgliedern bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen (Absatz 2) und wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen ist.

Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (4) Als ordentliche Mitgliederversammlung soll die Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten drei Kalendermonate eines Jahres einzuberufen werden.
- (5) Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft
 - b) die Entgegennahme des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses
 - c) die Entlastung der Vorstandschaft
 - d) die Wahl der Vorstandschaft nach der Wahlordnung
 - e) die Wahl des Prüfungsausschusses
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - h) die Beratung und Beschlußfassung von Anträgen
- (6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) auf Beschluß der Vorstandschaft
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder innerhalb einer Frist von 3 Wochen
 - c) durch den aufsichtsführenden Offizier

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen mit der relativen Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt (Ausnahmen Ziff. 8).
- (8) Die Wahl der Vorstandschaft und der Prüfer erfolgt geheim.
Geht für einen Sitz nur ein Vorschlag ein, so erfolgt die Wahl offen mittels Stimmkarte, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (9) Besondere Mehrheitsverhältnisse:
 - a) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - b) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von wenigstens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder.
 - c) Bei Verhinderung an der Teilnahme der Mitgliederversammlung kann in den Fällen a) und b) das Votum schriftlich unter Abgabe des Namens und der Mitgliedsnummer an die Vorstandschaft abgegeben werden. Es muss spätestens vor der Beschlussfassung vorliegen.
 - d) Zur Abwahl der Vorstandschaft (§ 13 Ziff. 9) ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift zu verfassen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Die Vorstandschaft

- (1)
 - a) Die Vorstandschaft nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und gem. ZDv 60/2 wahr.
 - b) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.
- (2)
 - a) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (1. und 2. Schriftführer). Angehörige der Vorstandschaft können nur ordentliche Mitglieder sein.
 - b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Es sind zwei Unterzeichner erforderlich. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis ebenso wie die Haftung der übrigen Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt.
 - c) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3)
 - a) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
 - b) Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Enthaltungen sind gültige Stimmen.
 - c) Wird die einfache Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält.

- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus der Vorstandschaft aus, so können die verbleibenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit einen Nachfolger wählen, der das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft ausübt. Die Zahl der nachgewählten Vorstandsmitglieder darf drei nicht überschreiten. Die Neuwahl des Vorsitzenden bedarf der Zustimmung des aufsichtführenden Offiziers.
- (4) a) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind.
b) Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
c) Vorsitzender und alle Mitglieder der Vorstandschaft haben gleiches Stimmrecht.
d) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Die Vorstandschaft des Vereins erarbeitet einen Jahresveranstaltungsplan.
- (6) Die Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ist bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,-- € der Vorstandschaft übertragen. Über höhere Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Über ihre Tätigkeit legt die Vorstandschaft in Form eines Jahresberichtes Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung ab.
- (8) Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Die Vorstandschaft bleibt jedoch bis zur Neuwahl der neuen Vorstandschaft im Amt. Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit kann von einer Mitgliederversammlung gem. § 13 Ziff. 8 d beschlossen werden.
- a) In Jahren mit gerader Endzahl werden grundsätzlich gewählt
- der Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der 2. Schriftführer
 -
- b) In Jahren mit ungerader Endzahl werden grundsätzlich gewählt
- der stellv. Vorsitzende
 - der 1. Schriftführer

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Von der Jahreshauptversammlung werden 2 Prüfer gewählt, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
- (2) Aufgabe der Prüfer ist es:
- a) Prüfung der Verwaltung der Vereinsgelder auf rechnerische und sachliche Richtigkeit sowie Prüfung der Verwendung der Vereinsgelder entsprechend dem Vereinszweck (mindestens vierteljährlich). Ein Prüfbericht darüber ist dem aufsichtführenden Offizier vorzulegen.

- b) Abgabe eines Prüfberichts bei der Jahreshauptversammlung.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Siehe hierzu § 12 Abs. 9 Buchstabe b.
- (2) Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e.V. oder einer anderen Sozialeinrichtung der Bundeswehr zu.
- (3) Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteil.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.04.2015 beschlossen.